

Berenberg Systematic Approach

Vereinfachter Verkaufsprospekt

Berenberg Systematic Approach – US Stockpicker Fund

VERTRIEB IN DER SCHWEIZ

Sondervermögen mit einem oder mehreren Teilfonds- *fonds commun de placement à compartiments multiples*
nach dem Recht des Großherzogtums Luxemburg

Dieser vereinfachte Verkaufsprospekt stellt lediglich eine Zusammenfassung der für den Anleger wichtigen Informationen über den **Berenberg Systematic Approach – US Stockpicker Fund** dar. Ausführliche Informationen über den **Berenberg Systematic Approach – US Stockpicker Fund** sind dem letztgültigen Verkaufsprospekt (nebst Anhängen) und dem Verwaltungsreglement des Fonds zu entnehmen. Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen sind die vorgenannten Dokumente in Verbindung mit dem jeweils letzten veröffentlichten Jahresbericht, dessen Stichtag nicht länger als sechzehn Monate zurückliegen darf. Wenn der Stichtag des Jahresberichtes länger als acht Monate zurückliegt, ist zusätzlich der Halbjahresbericht Rechtsgrundlage des Kaufs von Anteilen. Durch den Kauf eines Anteils erkennt der Anleger diese Unterlagen sowie alle genehmigten und veröffentlichten Änderungen derselben an.

1. Der Fonds

Der **Berenberg Systematic Approach – US Stockpicker Fund** („Teilfonds“) ist ein Teilfonds des **Berenberg Systematic Approach**, eines Investmentfonds nach Teil I des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen („Gesetz von 2002“), der am 03.03.2008 in Form eines *fonds commun de placement à compartiments multiples* gegründet wurde und von der **Berenberg Lux Invest S.A.** verwaltet wird („Fonds“). Neben dem Teilfonds bestehen weitere Teilfonds des Fonds.

2. Überblick über den Teilfonds

Teilfondswährung	Euro	
Dauer des Teilfonds	unbegrenzt	
	Anteilklasse B	Anteilklasse D
Erstzeichnung	4. Oktober bis 8. Oktober 2010	
Erstausgabepreis (zzgl. Ausgabeaufschlag)	100,- USD	100,- USD
Zahlung des Erstausgabepreises	12. Oktober 2010	
Teilfondswährung	USD	
Anteilwertberechnung	an jedem Luxemburger Bankarbeitstag, mit Ausnahme des 24. und 31. Dezember eines jeden Jahres	
Art der Verbriefung	Inhaberanteile werden in Globalzertifikaten verbrieft; Namensanteile werden in das Anteilregister eingetragen	
Stückelung:	Inhaberanteile und Namensanteile werden bis auf 3 Dezimalstellen begeben.	
Zahlbarkeitstag:	Zwei Luxemburger Bankarbeitstage nach dem entsprechenden Bewertungstag	
Verwendung der Erträge	Ausschüttend. Durch Verwaltungsratsbeschluss kann auf eine Ausschüttung verzichtet werden.	
Anteilklassenwährung	USD	USD
Mindestanlage	Keine	2.000.000,- USD
WKN	A1C33X	A1C33Y
ISIN	LU0534928600	LU0534930846
Geschäftsjahresende des Fonds	30. September (ab dem 30. September 2010; vormals 31. Dezember)	
Erster Bericht ungeprüfter Halbjahresbericht	30. Juni 2007	
Erster Bericht geprüfter Jahresbericht	31. Dezember 2006	
Letztmalige Veröffentlichung des Verwaltungsreglements:	2. November 2010	

3. Anteilklassen des Teilfonds

Die Verwaltungsgesellschaft hat beschlossen, für den Teilfonds zwei Anteilklassen, die Anteilklasse A und die Anteilklasse C auszugeben, welche sich an private und institutionelle Anleger richten.

Ein Umtausch von Anteilen der Anteilklasse A in Anteile der Anteilklasse C innerhalb dieses Teilfonds bzw. in eine Anteilklasse C bzw. D eines anderen Teilfonds ist nicht möglich.

4. Veröffentlichung des Anteilwertes sowie des Ausgabe- und Rücknahmepreises

Der jeweils gültige Anteilwert, Ausgabe- und Rücknahmepreis sowie alle sonstigen Informationen für die Anteilinhaber können jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, bei den Zahlstellen und der Vermittlungsstelle erfragt werden. Außerdem werden die Ausgabe- und Rücknahmepreise börsentäglich auf der Internetseite der Vertriebsstelle (www.berenberg.de) sowie auf der Internetseite www.finesti.com veröffentlicht.

5. Anlageziele und Anlagepolitik des Teilfonds

Ziel der Anlagepolitik des **Berenberg Systematic Approach – US Stockpicker Fund** („Teilfonds“) ist es, unter Berücksichtigung des Anlagerisikos einen angemessenen Wertzuwachs in der Teilfondswährung zu erzielen.

Mindestens zwei Drittel des Teilfondsvermögens werden in Aktien in- und ausländischer Aussteller investiert, die ihren Sitz in den Vereinigten Staaten von Amerika haben oder den überwiegenden Anteil ihrer wirtschaftlichen Aktivität in den Vereinigten Staaten von Amerika tätigen. Dabei legt das Fondsmanagement in Qualitätsaktien mit flexibler Gewichtung je nach Einschätzung und Entwicklung der einzelnen Märkte an. Die Basis für die Aktienauswahl bildet ein systematisches Aktienselektionsmodell.

Bis zu maximal ein Drittel des Teilfondsvermögens können in Genussscheine, festverzinsliche Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, Wandel- und Optionsanleihen mit Optionsscheinen auf Wertpapiere, Optionsscheine auf Wertpapiere angelegt werden.

Für den Teilfonds können bis zu 10% seines Teilfondsvermögens Anteile in andere OGAW und/oder sonstige OGA gemäß Artikel 4 Punkt 2 des Verwaltungsreglements erworben werden.

Der Teilfonds darf nebenbei flüssige Mittel halten.

Ferner kann sich der Teilfonds zur Absicherung gegen Währungs-, Zins- und Kursrisiken der unter Art. 4 des Verwaltungsreglements aufgeführten Derivate und Techniken und Instrumente bedienen.

Grundsätzlich gilt, dass vergangene Performances keine Garantie für künftige Wertentwicklungen darstellen. Es kann keine Zusicherung gemacht werden, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden.

6. Risikoprofil des Teilfonds

Das Risikoprofil des Fonds ergibt sich aus der Anlagepolitik. Die Investition erfolgt überwiegend in Aktien von Unternehmen, die amtlich notiert sind bzw. in den organisierten Markt einbezogen sind. Aus diesem Grunde unterliegt der Fonds einem Risiko, das der Schwankungsbreite der Wertpapiermärkte entspricht, so dass keine Zusicherung gegeben werden kann, dass die Ziele der Anlagepolitik erreicht werden. Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen kann der Fonds zu Absicherungszwecken derivative Finanzinstrumente einsetzen, die das absolute Risiko des Fonds reduzieren. Der Einsatz dieser derivativen Instrumente kann in steigenden Aktienmärkten zu einem reduzierten Ertrag im Vergleich zu einer Direktanlage führen.

Währungsabsicherungsgeschäfte betreffend eine Anteilsklasse dürfen sich wirtschaftlich nur auf der Ebene dieser Währungsanteilsklasse auswirken. Sie stellen aber rechtlich Vermögensgegenstände des Sondervermögens dar und beinhalten dadurch ein mögliches Risiko, dass aus Währungsbesicherungsgeschäften resultierende Verpflichtungen den Netto-Inventarwert der anderen Anteilklassen desselben Teilfonds beeinträchtigen können.

Auch kann nicht zugesichert werden, dass im Falle einer Rückgabe von Anteilen der Anteilinhaber den Wert seiner ursprünglichen Anlage zurückerlangt.

Weitere Angaben über die Techniken und Instrumente sind dem Kapitel „Hinweise zu Techniken und Instrumenten“ des Verkaufsprospektes zu entnehmen.

7. Profil des typischen Anlegers des Teilfonds

Dieser Teilfonds richtet sich sowohl an private als auch an institutionelle Anleger, die eine langfristige Investition in Wertpapiere anstreben.

8. Performance des Teilfonds

Da es sich um eine Neuauflage handelt, ist eine Performance-Historie zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verfügbar.

9. Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Anleger können an jedem Bewertungstag in Luxemburg Anteile des Teilfonds zeichnen, umtauschen oder zurückgeben. Entsprechende Anträge können bei der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank, der Register- und Transferstelle, der Vertriebsstelle und den Zahlstellen eingereicht werden. Vollständige Anträge, die bis 17:00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des darauf folgenden Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Die Verwaltungsgesellschaft stellt auf jeden Fall sicher, dass die Ausgabe, die Rücknahme und der Umtausch von Anteilen auf der Grundlage eines dem Anleger unbekanntes Anteilwertes abgerechnet werden. Sollte dennoch der Verdacht bestehen, dass ein Anleger Late-Trading betreibt, kann die Verwaltungsgesellschaft die Annahme des Zeichnungsantrages solange verweigern, bis der Antragsteller jegliche Zweifel in Bezug auf seinen Zeichnungsantrag ausgeräumt hat.

Eine Anlage in die Teilfonds ist als langfristige Investition gedacht. Der systematische An- und Verkauf von Anteilen zum Zwecke des Ausnutzens von Zeitunterschieden und/oder denkbaren Schwächen bzw. Unvollkommenheiten im Bewertungssystem des Nettoinventarwertes durch einen Anleger – das so genannte „Market Timing“ – kann die Interessen der anderen Anleger schädigen. Die Verwaltungsgesellschaft lehnt diese Arbitrage-Technik ab. Zur Vermeidung solcher Praktiken behält sich die Verwaltungsgesellschaft daher das Recht vor, einen Zeichnungsantrag oder Umtauschvertrag eines Anlegers zurückzuweisen, zu widerrufen oder auszusetzen, wenn der Verdacht besteht, dass der Anleger „Market Timing“ betreibt. Die Verwaltungsgesellschaft wird in diesem Fall geeignete Maßnahmen ergreifen, um die übrigen Anleger des betreffenden Teilfonds zu schützen.

Vollständige Anträge, welche nach 17.00 Uhr an einem Bewertungstag eingegangen sind, werden zum Ausgabepreis bzw. Rücknahmepreis des übernächsten Bewertungstages abgerechnet, sofern der Gegenwert der gezeichneten Anteile zur Verfügung steht. Im Falle von Namensanteilen ist der Eingang bei der Register- und Transferstelle entscheidend; im Falle von Inhaberanteilen entscheidet der Eingang bei der Depotbank.

10. Kosten des Teilfonds

Kosten, die von den Anteilhabern zugunsten der Vertriebsstelle zu tragen sind	Anteilklasse B und D
Ausgabeaufschlag (zugunsten der Vertriebsstelle)	Bis zu 5,50%
Rücknahmeaufschlag	Entfällt
Umtauschprovision (bezogen auf den Anteilwert der zu erwerbenden Anteile zugunsten der Vertriebsstelle)	Entfällt
Wiederkehrende dem Teilfondsvermögen zu belastende Kosten (Die Gebühren werden als Prozentsatz des Teilfondsvermögens berechnet und diesem in voller Höhe zuzüglich einer etwaigen Mehrwertsteuer belastet. Die Gebühren werden monatlich nachträglich ausgezahlt, soweit dies nicht abweichend angegeben ist.)	
Verwaltungsvergütung	Anteilklasse B: 1,5% p.a. Anteilklasse D: 0,5% p.a.
Anlageverwaltervergütung:	Wird aus der Vergütung der Verwaltungsgesellschaft gezahlt
Depotbankvergütung	Bis zu 0,07% p.a. Mindestens 1.100,- Euro je Monat.
Zentralverwaltungsstellenvergütung	Bis zu 0,02 % p.a. zzgl. einer Grundvergütung in Höhe von bis zu 1.450,- Euro monatlich

11. Besteuerung

Das Fondsvermögen unterliegt im Großherzogtum Luxemburg einer Steuer, der sog. „*taxe d'abonnement*“ in Höhe von derzeit 0,05% p.a. bzw. 0,01% p.a. (gemäß Art. 129 des Luxemburger Gesetzes vom 20. Dezember 2002) für Teilfonds oder Anteilklassen, deren Anteile ausschließlich an institutionelle Anleger ausgegeben werden, die vierteljährlich auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene Netto-Fondsvermögen zahlbar ist. Soweit das Fondsvermögen in anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, die ihrerseits bereits der *taxe d'abonnement* unterliegen, entfällt diese Steuer für den Teil des Fondsvermögens, welcher in solche Luxemburger Investmentfonds angelegt ist.

Die Einkünfte aus der Anlage des Fondsvermögens werden im Großherzogtum Luxemburg nicht besteuert. Allerdings können diese Einkünfte in Ländern, in denen das Fondsvermögen angelegt ist, der Quellenbesteuerung unterworfen werden. In solchen Fällen sind weder die Depotbank noch die Verwaltungsgesellschaft zur Einholung von Steuerbescheinigungen verpflichtet.

Besteuerung der Erträge aus Anteilen an dem Investmentfonds beim Anleger

In Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG zur Besteuerung von Zinserträgen („Richtlinie“) wird seit dem 1. Juli 2005 im Großherzogtum Luxemburg eine Quellensteuer erhoben. Diese Quellensteuer betrifft bestimmte Zinserträge, die in Luxemburg an natürliche Personen gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat steuerlich ansässig sind. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen.

Mit der Richtlinie vereinbarten die EU-Mitgliedstaaten, dass alle Zinszahlungen nach den Vorschriften des Wohnsitzstaates besteuert werden sollen. Dazu wurde ein automatischer Informationsaustausch zwischen den nationalen Steuerbehörden vereinbart. Davon abweichend wurde vereinbart, dass Luxemburg für eine Übergangszeit nicht an dem zwischen den anderen Staaten vereinbarten automatischen Informationsaustausch teilnehmen wird. Stattdessen wurde in Luxemburg eine Quellensteuer auf Zinserträge eingeführt. Diese Quellensteuer beträgt bis zum 30. Juni 2011 20% und ab dem 1. Juli 2011 35% der Zinszahlung. Sie wird anonym an die Luxemburger Steuerbehörde abgeführt und dem Anleger darüber eine Bescheinigung ausgestellt. Mit dieser Bescheinigung kann die abgeführte Quellensteuer voll auf die Steuerschuld des Steuerpflichtigen in seinem Wohnsitzstaat angerechnet werden. Durch Erteilung einer Vollmacht zur freiwilligen Teilnahme am Informationsaustausch zwischen den Steuerbehörden oder der Beibringung einer vom Finanzamt des Wohnsitzstaates ausgestellten „Bescheinigung zur Ermöglichung der Abstandnahme vom Quellensteuerabzug“ kann der Quellensteuerabzug vermieden werden.

Anleger, die nicht im Großherzogtum Luxemburg ansässig sind, bzw. dort keine Betriebsstätte unterhalten, müssen auf ihre Anteile oder Erträge aus Anteilen im Großherzogtum Luxemburg darüber hinaus weder Einkommen-, Erbschaft-, noch Vermögenssteuer entrichten. Für sie gelten die jeweiligen nationalen Steuervorschriften.

Natürliche Personen, mit Wohnsitz im Großherzogtum Luxemburg, die nicht in einem anderen Staat steuerlich ansässig sind, müssen seit dem 1. Januar 2006 unter Bezugnahme auf das Luxemburger Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie auf die dort genannten Zinserträge eine abgeltende Quellensteuer in Höhe von 10% zahlen. Diese Quellensteuer kann unter bestimmten Bedingungen auch Zinserträge eines Investmentfonds betreffen. Gleichzeitig wurde im Großherzogtum Luxemburg die Vermögenssteuer abgeschafft.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die auf den Kauf, den Besitz und die Rücknahme von Anteilen Anwendung finden, informieren und sich gegebenenfalls beraten lassen.

12. Weitere Informationen

Weitere Informationen sowie der letztgültige Verkaufsprospekt (nebst Anhängen), das Verwaltungsreglement, die vereinfachten Verkaufsprospekte sowie die jeweiligen Jahres- und Halbjahresberichte sind für die Anleger jederzeit am Sitz der Verwaltungsgesellschaft, der Depotbank und bei jeder Zahlstelle kostenlos erhältlich.

13. Adressen

Verwaltungsgesellschaft: Berenberg Lux Invest S.A., in 46, Place Guillaume II, L-1648 Luxemburg

Anlageverwalter: Berenberg Bank (Schweiz) AG, Kreuzstrasse 5, CH-8034 Zürich

Promotor: Berenberg Bank (Schweiz) AG, Kreuzstrasse 5, CH-8034 Zürich

Aufsichtsbehörde: Commission de Surveillance du Secteur Financier, 110 route d'Arlon, L-2991 Luxemburg

Depotbank und Zentralverwaltungsstelle: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Register- und Transferstelle: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Abschlussprüfer der Verwaltungsgesellschaft: BDO Audit, 2 Avenue Charles de Gaulle, L-1653 Luxemburg

Abschlussprüfer des Fonds: Deloitte S.A., 560, rue de Neudorf, L-2220 Luxemburg

Vertriebs- und Zahlstellen in Luxemburg: DZ PRIVATBANK S.A., 4, rue Thomas Edison, L-1445 Luxemburg-Strassen

Joh. Berenberg, Gossler & Co. KG (Berenberg Bank), Zweigniederlassung Luxemburg; 46, Place Guillaume II, L-1648 Luxemburg

14. Zusätzliche Angaben zum Vertrieb in der Schweiz

1. Vertreter

Vertreter in der Schweiz ist bis zum 31. Oktober 2010 die FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG, Klausstrasse 33, CH-8008 Zürich und ab dem 1. November 2010 die Union Investment (Schweiz) AG, Münsterstrasse 12, Postfach 2918, 8022 Zürich.

2. Zahlstelle

Zahlstelle in der Schweiz ist bis zum 31. Oktober 2010 die Berenberg Bank (Schweiz) AG, Kreuzstrasse 5, CH-8034 Zürich und ab dem 1. November 2010 die DZ PRIVATBANK (Schweiz) AG, Münsterstrasse 12, Postfach 2918, 8022 Zürich.

3. Bezugsort der massgeblichen Dokumente

Prospekt und vereinfachter Prospekt, Statuten oder Fondsvertrag sowie der Jahres- und Halbjahresbericht können kostenlos beim Vertreter in der Schweiz bezogen werden.

4. Publikationen

1. Die ausländische kollektive Kapitalanlage betreffende Publikationen erfolgen in der Schweiz im Schweizerischen Handelsamtsblatt (SHAB) und in der Neue Züricher Zeitung.
2. Die Ausgabe- und Rücknahmepreise bzw. der Nettoinventarwert mit dem Hinweis „exklusive Kommissionen“ aller Anteilklassen werden bei jeder Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in der Neuen Züricher Zeitung publiziert. Die Preise werden täglich außer Samstag und Sonntag publiziert.

5. Zahlung von Rückvergütungen und Vertriebsentschädigungen

1. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Fondsgesellschaft an die nachstehenden qualifizierten Anleger, welche bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise die Anteile kollektiver Kapitalanlagen für Dritte halten, Rückvergütungen bezahlen:

- Lebensversicherungsgesellschaft
- Pensionskassen und andere Vorsorgeeinrichtungen
- Anlagestiftungen
- Schweizerische Fondsleitungen
- Ausländische Fondsleitungen und –gesellschaften
- Investmentgesellschaften

2. Im Zusammenhang mit dem Vertrieb in der Schweiz kann die Fondsleitung an die nachstehenden Vertriebsträger und Vertriebspartner Vertriebsentschädigungen bezahlen:

- bewilligungspflichtige Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 1 KAG
- von der Bewilligungspflicht befreite Vertriebsträger im Sinne von Art. 19 Abs. 4 KAG und Art. 8 KKV
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich bei institutionellen Anlegern mit professioneller Tresorerie platzieren
- Vertriebspartner, die Anteile kollektiver Kapitalanlagen ausschliesslich aufgrund eines schriftlichen Vermögensverwaltungsauftrages platzieren.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Für die in der Schweiz und von der Schweiz aus vertriebenen Anteile ist am Sitz des Vertreters Erfüllungsort und Gerichtsstand begründet.

Berenberg Lux Invest S.A.

DZ PRIVATBANK S.A.

Union Investment (Schweiz) AG

FIRST INDEPENDENT FUND SERVICES AG